



## MERKBLATT

# Vorzeitige Zulassung von Auszubildenden zur Abschlussprüfung

### **Ansprechpartnerin:**

Christiane Matthes-Uber  
Referatsleiterin Ausbildung/Prüfungen  
Tel.: 0371 6900-1420  
E-Mail: [chistiane.matthes-uber@chemnitz.ihk.de](mailto:chistiane.matthes-uber@chemnitz.ihk.de)

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

## Vorzeitige Zulassung von Auszubildenden zur Abschlussprüfung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 1 BBiG, kann der Auszubildende nach Anhörung des Ausbildungsunternehmens und der Berufsschule **vor Ablauf seiner Ausbildungszeit** zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine **Leistungen dies rechtfertigen**.

Der Antrag ist **schriftlich** bei der IHK Chemnitz (zuständige Stelle) zu stellen. Es ist der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu verwenden. Diesen finden Sie unter [www.ihk.de/chemnitz/](http://www.ihk.de/chemnitz/) (Dokument-Nr. 77164).

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Ausbildungsunternehmen) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den **prüfungsrelevanten Fächern** oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt **besser als 2,49** enthält und die **praktischen** Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. **besser als 2,49** bewertet werden.

Im Antrag auf vorzeitige Zulassung muss das Ausbildungsunternehmen bestätigen, dass der Auszubildende überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat, dass alle nach den Berufssordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Auszubildenden in hinreichendem Maße vermittelt wurden oder dass zu erwarten ist, dass bis zum Ende der Prüfung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die überdurchschnittlichen Leistungen in den prüfungsrelevanten Fächern („berufsbezogener Bereich“) ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis und sind von der Berufsschule im Antrag zu bestätigen.

Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist das **letzte Berufsschulzeugnis als Kopie beizufügen**. Für die Sommerprüfung ist der Stand Januar und für die Winterprüfung der Stand Juli maßgebend.

**Anmeldeschluss zur Winterprüfung: 15.07. des laufenden Jahres**

**Anmeldeschluss zur Sommerprüfung: 15.01. des laufenden Jahres**